

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

vom 7. Dezember 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 7.12.2001 außer Kraft.

Neustadt (Wied), den 7. Dezember 2005
Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

Wertenbruch, Ortsbürgermeisterin

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
Neustadt (Wied), den 8. Dezember 2005
Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

Wertenbruch, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabherstellung

Für die Herstellung einer

a) Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	160,00 Euro
b) Wahlgrabstätte bzw. Reihengrabstätte	260,00 Euro
c) Tiefgrabstätte (1. Bestattung)	480,00 Euro
c) Tiefgrabstätte (2. Bestattung)	260,00 Euro
d) Urnengrabstätte	85,00 Euro
e) Umbettung	780,00 Euro

Für die Grabherstellung in den Monaten November bis März wird ein Winterzuschlag erhoben in Höhe von 50,00 Euro

II. Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 15 Jahren

120,00 Euro

III. Inanspruchnahme einer Urnenreihengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 20 Jahren

130,00 Euro

IV. Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

a) eine Urneneinzelgrabstätte	375,00 Euro
b) eine Urnendoppelgrabstätte	750,00 Euro
c) eine Urne als Zusatz in einer Wahlgrabstätte	250,00 Euro

V. Inanspruchnahme einer Reihengrabstätte

Überlassung einer Reihengrabstätte für eine Nutzungszeit von 20 Jahren für

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00 Euro
a) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 Euro

VI. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für

a) eine Einzelgrabstätte	500,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	1000,00 Euro
c) eine Tiefgrabstätte	750,00 Euro

VII. Verlängerung des Nutzungsrechts für

a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	40,00 Euro
c) eine Tiefgrabstätte pro Jahr	30,00 Euro
d) eine Urneneinzelgrabstätte pro Jahr	20,00 Euro
e) eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr	40,00 Euro

max. 25 Jahre bei Erdgrabstätten

max. 20 Jahre bei Urnengrabstätten

VIII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	120,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	120,00 Euro
d) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro

IX. Einebnung von Grabstätten

a) Kinder- und Urnengrabstätten	60,00 Euro
b) Einzelgrabstätte	85,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	170,00 Euro

X. Genehmigungsgebühr für die frühzeitige Einebnung einer Grabstätte

a) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte	100,00 Euro
a) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte	200,00 Euro

XI. Genehmigungsgebühr für die Bestattung nicht in der Gemeinde lebender Personen

Das zu entrichtende privatrechtliche Entgelt entspricht einem 100 %igen Aufschlag der anfallenden Gebühren, ausgenommen der Grabherstellungsgebühr.

XII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XIII. Sonstige Gebühren

Evtl. sonst anfallende durch besondere Umstände hervorgerufene und nicht durch die Gebührensatzung geregelte Kosten sind auf Grund von Einzelnachweisen durch die Gebührenschuldner zu erstatten.